

Bezirksregierung Düsseldorf
 Die Regiererin
 Dezernat I
 Dezernat für Finanzen, Beteiligungen,
 Personal, Organisation, Informations-
 technologie und Europaangelegenheiten

28. Dez. 2011

Zuständig: 20



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
 der Stadt Duisburg
 47049 Duisburg

Datum: 20.12.2011

Seite 1 von 8

Telefon:

0211 475-2201/2

Telefax:

0211 475-2940

anne.luetkes@

brd.nrw.de

Stadt Duisburg
 Dezernat des Oberbürgermeisters

27. 12. 11 13-14

Bearb. Federf. *[Signature]*

Haushalt 2011

Bericht vom 17.06.2011

Stadtkämmerei

28.12.11 14-15 Uhr

Zuständig: 20-2 *[Signature]*

Von der durch den Rat der Stadt Duisburg am 28.03.2011 beschlosse-
 nen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Jahr 2011 sowie
 den sonstigen Anlagen zur Haushaltssatzung habe ich Kenntnis ge-
 nommen. Auf Ihre Anzeige hin treffe ich folgende Entscheidungen:

Eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 nach § 76
 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann nicht erteilt werden.

Die Haushaltssatzung der Jahre 2011 darf gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW
 nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Ich weise darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten der nächsten Haus-
 haltssatzung die haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen des § 82
 GO NRW uneingeschränkt zu beachten sind.

Gründe:

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 28.03.2011 die Haushaltssatzung für
 das Jahr 2011 und die Finanzplanung bis zum Jahre 2014 beschlossen.



Datum: 20.12.2011

Seite 2 von 8

Das Haushaltssicherungskonzept 2010 wurde fortgeschrieben. Mit Schreiben vom 17.06.2011 haben Sie mir die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nebst Anlagen angezeigt und gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW vorgelegt.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept kann gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht genehmigt werden, da der Haushaltsausgleich mit der der Entscheidung zu Grunde liegenden Haushalts-, Finanz- und Konsolidierungsplan nicht innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Konsolidierungszeitraums erreicht werden kann. Damit wird das Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Duisburg fristgerecht zu erreichen, nicht erreicht.

Die Haushaltssatzung 2011 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Rat der Stadt Duisburg beschlossen worden.

Der Gesamtergebnisplan der Stadt Duisburg weist für das Jahr 2011 einen Saldo von -204.572.678 € aus, was seit der NKF-Einführung im Jahr 2008 das höchste veranschlagte Defizit eines Jahres darstellt. Damit kann der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW erneut nicht dargestellt werden, weil der Gesamtbetrag der Erträge weiterhin nicht die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht.

Im Rahmen des Ausgleichs des Ergebnisplanes wird nach Aufzehrung der Ausgleichsrücklage und der allgemeine Rücklage das nunmehr negative Eigenkapital als nicht mehr durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz weiter erhöht. Diese Position dokumentiert im Wesentlichen, inwieweit die Verschuldung der Stadt Duisburg bereits das noch vorhandene Vermögen übersteigt.



Auch in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 erreichen nach der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt Duisburg jeweils die Erträge die Aufwendungen nicht, so dass der Haushaltsausgleich nach der gesetzlichen Definition des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht erreicht wird und darüber hinaus die Sollvorschrift des § 84 GO NRW nicht beachtet ist. Der Gesamtergebnisplan weist stets deutlich negative Jahresergebnisse aus.

Die städtische Verschuldung beläuft sich inzwischen auf 480 Mio. € für Investitionskredite und 1.678,5 Mio. € für Liquiditätskredite. Die daraus resultierenden Zinsaufwendungen summieren sich dieses Jahr auf 72,8 Mio. €; für das Jahr 2012 sind 101,8 Mio. €, für das Jahr 2013 sind 118,7 Mio. € und für das Jahr 2014 schon 128,9 Mio. € veranschlagt. Bei wieder steigendem Zinssatz wird die Schuldenlast aber umgehend zu einer überproportionalen Mehrbelastung durch weitere Zinsaufwendungen führen.

Die aus der weiter ansteigenden städtischen Verschuldung resultierenden Zinslasten zehren eventuelle Mehreinnahmen bzw. Einsparungserfolge sofort wieder auf. Dies bedeutet, dass die Stadt Duisburg weiterhin auf Kosten künftiger Generationen wirtschaften wird. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt bilanziell überschuldet ist, ebenso wenig mit § 75 GO NRW vereinbar wie jede darüber hinausgehende weitere Verschuldung der Stadt.

In Bezug auf die weiterhin zu beachtenden haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, sind nach § 82 GO NRW folgende besondere Modalitäten zu berücksichtigen, die seit dem Jahr 2010 praktiziert werden:

- Neue Investitionen über 5.000 € dürfen nur mit meiner Zustimmung im Einzelfall durchgeführt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig und vor Beginn der Maßnahme einzuholen.



Datum: 20.12.2011

Seite 4 von 8

Auch pflichtige Investitionsmaßnahmen des Kernhaushaltes oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die aus vorhandenen Mitteln wie der Investitionspauschale, der Schul-/Bildungspauschale oder der Sportpauschale finanziert werden können, sind einzelfallbezogen zu erläutern und zu beantragen.

- Eine investive Kreditaufnahme ist nur auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallgenehmigung für unabweisbare, pflichtige Investitionen und nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Eigenmittel zulässig; ein Kreditrahmen kann nicht mehr eingeräumt werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die bislang durchgeführten und aus den unterschiedlichen Pauschalen finanzierten Investitionsmaßnahmen ausschließlich pflichtiger Natur sein müssen, da andernfalls eine erforderliche Kreditaufnahme nicht genehmigt werden kann.

- Neueinstellungen von Personal, Vertragsverlängerungen und sonstige haushalterisch belastende Personalmaßnahmen sind nur auf Antrag mit meiner Zustimmung im Einzelfall zulässig, wenn zuvor der Nachweis erbracht wird, dass zur Wahrnehmung pflichtiger Aufgaben zwingend neues Personal erforderlich ist und die Personalmaßnahme nicht aufschiebbar ist, d.h. der Stadt Duisburg durch die Nichteinstellung nicht wieder gut zu machende Nachteile entstehen würden.



Datum: 20.12.2011

Seite 5 von 8

- Eine Duldung der Umsetzungen von Angestellten, die Höhergruppierungsansprüche auslösen oder künftig auslösen könnten, bedarf ebenfalls eines Antrags mit dem Nachweis, dass die Stadt Ihren rechtlichen Verpflichtungen nur so nachkommen kann.

Das Verfahren bzw. die Anzeigepflichten hinsichtlich der Stellenbesetzungen in den Bereichen Schulhausmeister, Schulsekretärinnen, Kindertagesstätten, Politessen, Teile des Ordnungsamtes und des Bäderpersonals bleiben hiervon unberührt soweit die jeweils vereinbarten Stunden- oder Stellenkontingente eingehalten werden.

- Für den Bereich Personal weise ich auf die für alle HSK-Kommunen geltenden Einschränkungen hin:
 - o Beförderungen sind nur in Einzelfällen auf besonderen Antrag hin möglich.
 - o Auf allen Ebenen der Verwaltung sind Wiederbesetzungssperren von 12 Monaten zu beachten soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet ist.
 - o Im Hinblick auf den vorgesehenen Stellenabbau ist zunächst eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren.

- Eine Duldung der Erbringung von kommunalen Eigenanteilen zu Fördermitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union kann ebenfalls nicht mehr erfolgen, wenn die Förderung nicht für eine Maßnahme gewährt werden soll, zu deren Durchführung die Stadt Duisburg rechtlich verpflichtet ist und die unaufschiebbar ist. Sollte die Durchführung der zu fördernden Maßnahme unmittelbar, nachweisbar und zeitnah



Datum: 20.12.2011

Seite 6 von 8

zu einer Haushaltsverbesserung oder -entlastung führen, werde ich über eine Ausnahme entscheiden. Verbleibende Zweifel sowie unvollständige Antragsunterlagen wirken sich zu Lasten der Förderung aus.

- Die Bereitstellung von erforderlichen kommunalen Eigenanteilen aus nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zur Verfügung stehenden Mitteln, d.h. Investitionspauschale, Schul-/Bildungspauschale oder Sportpauschale, für eine Fördermittelgewährung, die nicht pflichtige Maßnahmen zum Gegenstand haben, wird insoweit gestattet, als ansonsten keine Kreditfinanzierung von Pflichtaufgaben erforderlich wird.
- Die Erbringung von kommunalen Eigenanteilen für Fördermaßnahmen im oben genannten Sinne durch städtische Beteiligungen ist nur zulässig, wenn hieraus kein (erhöhter) städtischer Zuschussbedarf entsteht.
- Darüber hinaus ist die Folgekostenproblematik auch dann zu beachten, wenn keine kommunalen Eigenanteile erforderlich sein sollten.
- Vermögenserlöse (z.B. aus Grundstücksverkäufen) sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden. Sollte die Stadt Duisburg im Einzelfall nachweisen können, dass ein alternatives Vorgehen unmittelbar zu einer Haushaltsentlastung führt, entscheidet die Kommunalaufsicht nach Vorlage einer entsprechenden Darstellung (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnung und Kämmererstellungnahme) über eine Ausnahme.

Bei jeglichen Anträgen auf Genehmigung bzw. Freigabe durch die Bezirksregierung ist eine Mitzeichnung des Kämmerers erforderlich.



Datum: 20.12.2011

Seite 7 von 8

Bei sämtlichen Ratsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt Duisburg, die nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen, ist der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg gehalten, seiner Pflicht zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW nachzukommen. Auf § 122 Abs. 1 GO NRW wird hingewiesen.

Ich erwarte, dass der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg über das fortgeschriebene HSK hinausgehende Konsolidierungsmöglichkeiten im Rahmen seiner Kompetenzen nutzt und – wenn nötig – die erforderlichen Schritte einleitet und die ihm obliegenden Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, den Duisburger Haushalt soweit wie möglich aus eigener Kraft zu konsolidieren und sicher zu stellen, dass die Stadt Duisburg sich strikt an die haushaltsrechtlichen Vorgaben hält.

Gerade nach der Neufassung des § 76 GO NRW bleibt es weiterhin die Pflicht einer jeden Gemeinde, ihren Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen. Das gilt vor allem für bereits überschuldete Kommunen wie Duisburg, die nach heutigen Erkenntnissen eine der pflichtigen Teilnehmerinnen meines Regierungsbezirkes im „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ sein und von den Konsolidierungshilfen des Landes profitieren wird.

Vierteljährlich bitte ich mir weiterhin zu berichten:

- über die Entwicklung der wesentlichen Haushaltsdaten bzw. über die Entwicklung der Haushaltssituation, inkl. der Höhe der Investitions- und Liquiditätskredite sowie die Höhe der Verschuldung (des nicht mehr durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages);
- maßnahmenscharf zur Abarbeitung des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes,
- stellenscharf zur Abarbeitung der im fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes angestrebten Stellenreduzierung;

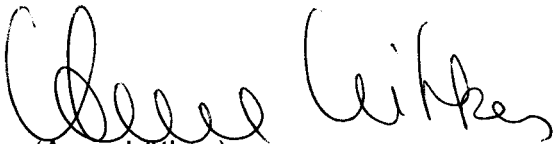


- über die Verwendung der Eigenmittel und der getätigten Investitionen;
- wie die Reduzierung der freiwilligen Leistungen voranschreitet.

Datum: 20.12.2011

Seite 8 von 8

Diese Verfügung bitte ich den Mitgliedern des Rates der Stadt Duisburg zur Kenntnis zu bringen.


(Anne Lütkes)